

Statuten

Feuerwehrverein Böttstein-Leuggern

In diesen Statuten wird die männliche Schreibweise angewendet.
Sie gilt gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINES

NAME/SITZ

ARTIKEL 1

Unter dem Namen "Feuerwehrverein Böttstein-Leuggern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 5316 Leuggern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

ZWECK

ARTIKEL 2

Der Verein bezweckt "Die Förderung der Kameradschaft der ehemaligen und aktiven Kameraden der Feuerwehr Böttstein-Leuggern"

VEREINSJAHR

ARTIKEL 3

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

II. MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDSCHAFTEN

ARTIKEL 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- c) Ehrenmitglieder

AKTIVMITGLIEDER

ARTIKEL 5

Als Aktivmitglieder können ehemalige sowie auch aktive Kameraden von der Feuerwehr Böttstein-Leuggern aufgenommen werden, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Ausnahmen sind möglich.

PASSIVMITGLIEDER

ARTIKEL 6

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder materiell zu unterstützen wünschen. Sie haben kein Stimmrecht.

EHRENMITGLIEDER	ARTIKEL 7 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können - auf Vorschlag des Vorstands - durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
AUFNAHME	ARTIKEL 8 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.
AUSTRITT	ARTIKEL 9 Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
AUSSCHLUSS	ARTIKEL 10 Mitglieder, welche die Statuten des Vereins verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.
RECHTE	ARTIKEL 11 Alle Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht in Vereinsangelegenheiten. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und zur Abstimmung bringen zu lassen.
PFLICHTEN	ARTIKEL 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und den Mitgliederbeitrag zu entrichten.
ANSPRUCH	ARTIKEL 13 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION UND LEITUNG**ORGANE****ARTIKEL 14**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

GENERALVERSAMMLUNG**ARTIKEL 15**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich statt und setzt sich aus den Aktivmitgliedern des Vereins zusammen.

EINLADUNG**ARTIKEL 15.1**

Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu versenden.

ANTRÄGE**ARTIKEL 15.2**

Anträge von Mitgliedern die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

KOMPETENZEN**ARTIKEL 15.3**

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Aufnahme von Neumitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 10
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
- Tätigkeitsprogramm
- Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Alle anderen Angelegenheiten welche ihr vom Vorstand unterbreitet wird

ABSTIMMUNG**ARTIKEL 15.4**

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmung beschliessen.

Bei allen Abstimmungen - ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins - entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

VORSTAND**ARTIKEL 16**

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 3 oder 5 Mitgliedern bestehenden Vorstandes übertragen. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

AMTSDAUER**ARTIKEL 16.1**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**ARTIKEL 16.2**

Der Vorstand führt zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

AUFGABEN**ARTIKEL 16.3**

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder rechtzeitig unter Angabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Der Aktuar führt das Protokoll über die Vorstandssitzung und die Generalversammlung, besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.
- Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse.
- Der Vorstand erledigt Öffentlichkeitsarbeit in der Region.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT**ARTIKEL 16.4**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

KONTROLLSTELLE**ARTIKEL 17**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, Finanzlage, Geschäftsführung und den Voranschlag des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kontrollstelle wird für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV. FINANZEN**FINANZIERUNG****ARTIKEL 18**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Überschüssen von Veranstaltungen
- d) Zinsen von Kapitalien
- e) andere Einnahmen

MITGLIEDERBEITRÄGE**ARTIKEL 19**

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Er wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt im Maximum Fr. 50.--. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

VERWENDUNGSZWECK**ARTIKEL 20**

Die Einnahmen werden verwendet:

- a) zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins
- b) zur Durchführung von Anlässen und Aktionen
- c) weitere Ausgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks

KOMPETENZ**ARTIKEL 21**

Der Vorstand hat entsprechend dem Voranschlag Kompetenz zur freien Verfügung.

VERMÖGENSANLAGE**ARTIKEL 22**

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

HAFTUNG**ARTIKEL 23**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**STATUTEN****ARTIKEL 24**

Die Statuten können von jeder Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

AUFLÖSUNG**ARTIKEL 25**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Diese Regelung ist unwiderruflich. Es ist zur treuhänderischen Verwaltung der Feuerwehr Böttstein-Leuggern zu übergeben. Die Feuerwehr hat dieses einem späteren Verein zu übertragen, welcher einen gleichartigen Zweck erfüllt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.09.2017 angenommen und treten sofort in Kraft.

Leuggern, den 27. September 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

Christian Tittel

Susanne Keller